

RS OGH 1993/2/16 5Ob145/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1993

Norm

MRG §18 Abs1 Z2

Rechtssatz

Bedient sich der Vermieter zur Bauverwaltung und Bauüberwachung einer gemeinnützigen Bauvereinigung, die möglicherweise auf Grund des für sie geltenden Kostendeckungsprinzips mehr als fünf von Hundert der Bausumme, nämlich auch die Honorierung von Büroleistungen nach der GOA, mit ihrem Vertragspartner vereinbaren darf oder muß, so ist dies ohne Einfluß auf den Anspruch des Vermieters gegenüber seinen Vertragspartnern, den Mietern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 145/92
Entscheidungstext OGH 16.02.1993 5 Ob 145/92
Veröff: WoBI 1993,170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070385

Dokumentnummer

JJR_19930216_OGH0002_0050OB00145_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at